

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
z. Hd. Frau Gertrud Husch
Abteilung DK Digitale Konnektivität
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Ansprechpartner
Gerrit Wernke

E-Mail
gw@vatm.de

Durchwahl
+49-30 50561538

Datum
17.12.2024

VATM-Schreiben im Nachgang des 3. Branchentermins am 13.12.2024

Festlegung der Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz

Sehr geehrte Frau Husch,
sehr geehrte Frau Ding,

für den Austausch und die Präsentation der Ergebnisse zur Festlegung der Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz bedanken wir uns und nutzen im Nachgang zum 3. Branchentermin am 13. Dezember gerne die Möglichkeit einer Stellungnahme. Gleichzeitig appellieren wir dringend, bei der Festlegung der Bedingungen und Preise noch einmal den Austausch mit der Branche zu suchen.

Bereits in den vorangehenden Branchenterminen wurde die hohe Bedeutung dieser Festlegung hervorgehoben und insbesondere darauf hingewiesen, welche potentiell negativen Folgen auf den Markt und die Verbraucher zukommen könnten. Unsere Befürchtung hat sich letzten Freitag bedauerlicherweise nun bestätigt.

Das Verfahren ist durch das sehr enge Zeitfenster und eine erst noch nachzureichende schriftliche Begründung kaum transparent. Zwar ist es nachvollziehbar, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf eine zügige Umsetzung zur Vermeidung einer ungewollten Förderpause gesetzt hat. Dies darf aber nicht ein insgesamt inkonsistentes Ergebnis mit Folgewirkungen auf den ganzen Markt ergeben. Sehr kritisch ist zudem, dass es kein weiteres Konsultationsverfahren zu den Ergebnissen geben wird. Mit den vorliegenden Ergebnissen vollendete Tatsachen zu schaffen, sorgt aktuell für sehr viel Unmut in der Branche.

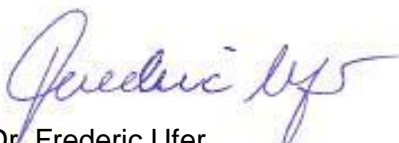
In der genaueren Betrachtung führen die Methodik und die jetzigen Zahlen zu einer extremen Rechtsunsicherheit mit sehr vielen offenen Fragen zur statistischen Sauberkeit. Zusätzlich werden Folgethemen bei den einzelnen Produktarten nahezu ausgeklammert. Zahlreiche Leistungsparameter, wie z. B. die Kollokationskosten, weitere Leerrohrklassen oder das aktuelle Verhältnis „homes passed“ zu „homes connected“, wurden schlichtweg nicht abgebildet bzw. ist es unklar, inwiefern diese eine Berücksichtigung fanden. Diese müssten in der Folge u. a. über die BK11 der BNetzA geklärt werden. Es ist damit zu rechnen, dass jahrelange Verfahren vor den Verwaltungsgerichten folgen werden.

Das jetzige Ergebnis der Festlegung der Entgelte unterstreicht, dass es bedauerlicherweise keine klaren Vorgaben der EU gab, an denen es sich zu orientieren galt. Nicht zuletzt deswegen wurde seitens der Branche schon frühzeitig vor einer negativen Ausstrahlung auf den Markt gewarnt. Dies gilt unmittelbar für die künftigen, aber auch vergangenen Förderverfahren, da sich die BK11 bei Letzteren sicherlich mit den Zahlen beschäftigen wird. Zudem haben die Entgelte eine Abstrahlung auf freiwillig verhandelte Vereinbarungen. Durch die verschiedenen Ausprägungen von Ausbauprojekten und Geschäftsmodellen wäre auch deshalb eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Verwaltungseingriff zur Festsetzung der Vorleistungsebene notwendig gewesen.

Als Branchenverband, der sowohl die ausbauenden Unternehmen wie auch die Nachfrager repräsentiert, ist es unser dringliches Anliegen, hier noch einmal in den Austausch zu treten. Ein solcher Eingriff kann im Extremfall unter anderem dafür sorgen, dass Unternehmen sich auf dieser Basis und angesichts der ohnehin schon schwierigen Rahmenbedingungen nicht mehr an Förderverfahren beteiligen werden. Es muss ein Ergebnis erzielt werden, welches für den eigenwirtschaftlichen und geförderten Ausbau wie auch der Nachfrage auf den Netzen im Interesse des Wettbewerbs ist.

Aufgrund der Tragweite behalten wir uns vor, bei der Festlegung der Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz die EU zu adressieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer
Geschäftsführer VATM